



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Solarpark Au, Falkenberg Landkreis Rottal-Inn



Auftraggeber

SEAC Projekt GmbH
Edhof 7
84332 Hebertsfelden

Projektleitung und Gutachten

Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold

Kartierung

M. Sc. Lilian Daferner
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold

Fertigung

Juli 2026

Projekt

K1_PAN-2602

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt - Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	6
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	6
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
5.1.	Verbotstatbestände.....	7
5.1.1.	Schädigungsverbot.....	7
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	7
5.1.3.	Störungsverbot	7
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	7
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	8
5.1.5.1.	Säugetiere.....	8
5.1.5.2.	Reptilien.....	9
5.1.5.3.	Amphibien	12
5.1.5.4.	Libellen.....	13
5.1.5.5.	Käfer.....	14
5.1.5.6.	Tagfalter	14
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln.....	14
5.1.6.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung	23
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	23
6.	Gutachterliches Fazit	23
7.	Verfahren und Liste der Relevanzprüfung.....	24
8.	Literaturverzeichnis.....	33

1. Prüfungsinhalt - Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Flurstücken Nr. 2110/1, 1923 und 2168 (Gemeinde Falkenberg, Gemarkung Zell) im Landkreis Rottal-Inn ist eine Bebauung mit einer Agri-PV-Anlage geplant. Die Vorhabensfläche wird derzeit intensiv mit Rindern beweidet, prägende Habitatstrukturen fehlen. Im Norden und Süden grenzen Waldflächen an, im Zentrum liegt der Weiler Au. Ein kleinflächiges Gewässer schließt direkt im Südosten an die Vorhabensfläche an, weiter südlich befinden sich am Waldrand Grabenstrukturen. Im Rahmen dieses Gutachtens wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können.

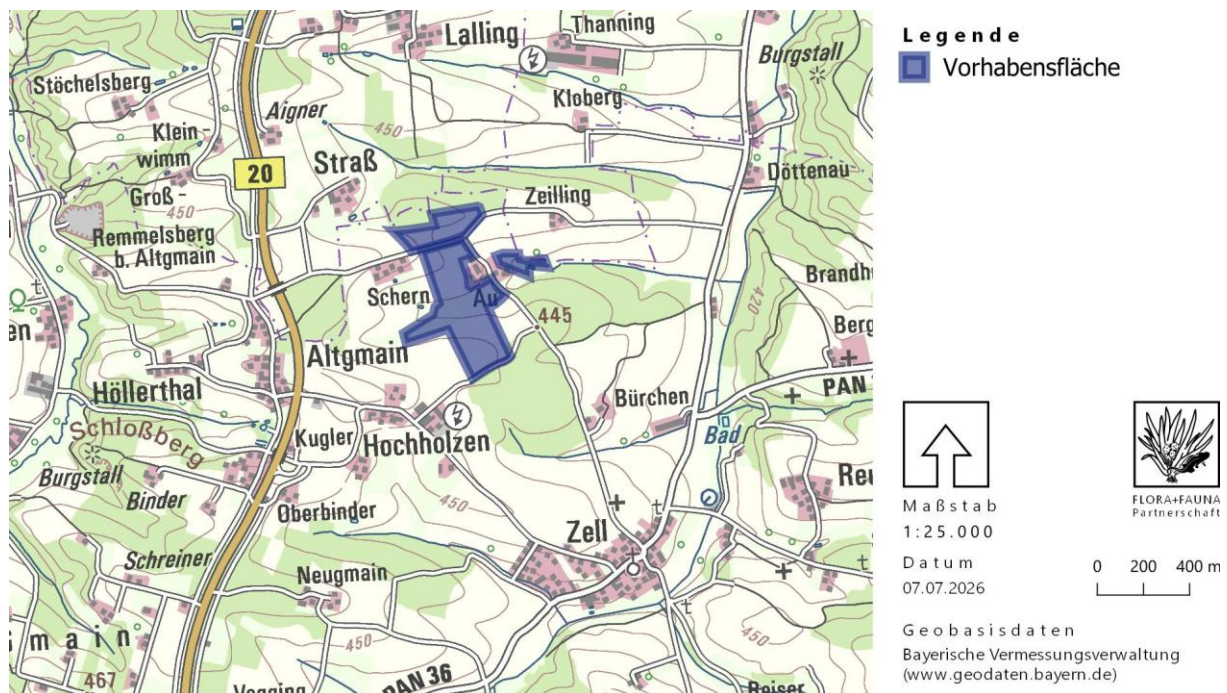


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurde herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 5 Durchgängen im Jahr 2026
- Erhebung von Feldvögeln in 3 Nachtdurchgängen im Jahr 2026
- Erhebung von Amphibien in 4 Durchgängen im Jahr 2026
- Erhebung von Reptilien in 4 Durchgängen im Jahr 2026
- Erhebung von Horsten in 1 Durchgang im Jahr 2026

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand: 08/2018).

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - bezeichnet.

Der erste Schritt im Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist eine Relevanzprüfung, welche ggf. von weiteren vier Prüfschritten gefolgt wird. Dabei handelt es sich um die Bestandserfassung am Eingriffsort, die Prüfung der Verbotstatbestände, die Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. eine Ausnahmeprüfung.

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in diesem Kontext relevante Arten betrachtet.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurde geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. Dabei konnte bereits ein Großteil der saP-relevanten Arten ausgeschieden werden (Abschichtung). Nur für die in der Vorprüfung nicht ausgeschiedenen Arten sind Bestandserfassungen am Eingriffsort sowie die Prüfung von Verbotstatbeständen erforderlich.

saP-relevante Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in Bayern alle 94 Arten des Anhangs IV)
- „saP-relevante Vogelarten“ gemäß saP-Onlineabfrage des LfU (Abgeschichtete Liste der 392 in Bayern vorkommenden Vogelarten als wildlebende heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie: RL-Arten Deutschland und Bayern, Arten nach Anhang I der VS-RL, Zugvogelarten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, streng geschützte Arten nach BArtSchV, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, kollisionsgefährdete Arten)

Arten, für die aufgrund allgemein verfügbarer Daten, vorliegender projektbezogener Wirkungen, artspezifischer Verhaltensweisen oder aufgrund des Fehlens des notwendigen Lebensraums im Wirkraum keine negativen Beeinträchtigungen prognostiziert werden können, sind nicht relevant und wurden für die weiteren Prüfschritte ausgeschlossen. Folgende Kriterien wurden für die Abschichtung herangezogen:

- der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten bzw. kartierten Verbreitungsgebietes der Art
- der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor
- die Empfindlichkeit der Art gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Relevanzprüfung für die im Landkreis Rottal-Inn potenziell saP-relevanten Arten ergab, dass eine Bestandserfassung von folgenden Artengruppen durchzuführen ist:

- Vögel

Als Untersuchungsgebiet wurde die Eingriffsfläche mit einem Untersuchungspuffer von 150 m festgelegt, um den Wirkraum für Vögel abzudecken.

Zudem wurde das Potenzial des südöstlich gelegenen Gewässers samt angrenzender Gehölzgruppe für weitere Artengruppen untersucht:

- Amphibien
- Reptilien

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung für die einzelnen Arten(gruppen) und ggf. der weiteren Prüfschritte, die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet und die Prüfung der Verbotstatbestände sind unter den Kapiteln 5.1.4, 5.1.5 und 5.1.6 zu finden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge (Lärm und Vibrationen)
- Versiegelung oder Verdichtung von Boden (durch Fundamente, Wege, Zufahrten)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten
- Dauerhafte Störung für kulissenmeidende Vögel (Feldlerche)

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Im Rahmen der betrieblichen Nutzung sind keine signifikanten zusätzlichen negativen Auswirkungen im Vergleich zum derzeit bestehenden Zustand zu erwarten

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Die beiden im Landkreis Rottal-Inn vorhandenen Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL, Sumpfsiegwurz und Sumpf-Glanzkraut kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse

Nach den Ergebnissen der saP-Onlineabfrage des LfU sind im Landkreis Rottal-Inn bis zu 14 Fledermausarten potenziell zu erwarten. Auf den betroffenen Flurstücken sind keine geeigneten Sommer- oder Winterquartiere vorhanden (wie Quartiersbäume oder Gebäude). Ein Verstoß gegen das Tötungs- (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bezüglich von Quartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Vorhabensfläche als Jagdhabitat durch Fledermäuse (die in den angrenzenden Gebäuden oder Wäldern Quartier beziehen) ist aufgrund der aktuellen Rinderbeweidung anzunehmen. Nahrungsflächen unterliegen jedoch grundsätzlich nicht den Verbotstatbeständen des BNatSchG (vgl. LANA 2010), sofern sie nicht als essenziell für den Fortbestand einer lokalen Population einzustufen sind. Da die Rinderbeweidung im Rahmen des Vorhabens fortgeführt wird, ist von keiner wesentlichen Veränderung der bestehenden Habitatqualität auszugehen. Zudem ist aufgrund der im direkten Umfeld der Vorhabensfläche vorhandenen weiträumigen strukturreichen Kulturlandschaften sowie ausgedehnten Waldgebiete auch bei einer Betrachtung des größeren Umfelds nicht von einem Funktionsverlust für lokale Fledermauspopulationen auszugehen.

Die nördlich sowie südlich angrenzenden Wälder können als Leitlinien für Transferflüge dienen. Diese bleiben vollständig erhalten und werden durch das Vorhaben weder beseitigt noch funktional beeinträchtigt. Eine Zerschneidung bedeutsamer Flugkorridore ist daher nicht zu erwarten. Da zudem keine nächtlichen Beleuchtungsanlagen vorgesehen sind, können optische Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten ausgeschlossen werden. Damit kann ein Verstoß gegen die Störungs- und Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Haselmäuse

Die saP-Onlineabfrage des LfU weist für den Landkreis Rottal-Inn ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus aus. Auf den beplanten Flurstücken sind keinerlei charakteristische Habitatstrukturen (Sträucher, Heckenverbände oder vielgestaltige Waldränder) vorhanden, die der Haselmaus einen Lebensraum bieten würden. Die angrenzenden Wälder und Gehölzstrukturen, die grundsätzlich als Habitat in Frage kämen, bleiben von dem Vorhaben unberührt. Somit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Vorhabensfläche regelmäßig oder temporär von der Haselmaus genutzt wird. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folglich nicht zu erwarten.

Sonstige Säugetiere

Das Vorkommen weiterer Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie, die im TK-Blatt oder im Landkreis Rottal-Inn potenziell auftreten könnten – namentlich Europäischer Biber und Fischotter – kann aufgrund der Gegebenheiten im Untersuchungsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf dem betroffenen Flurstück fehlen sowohl Gewässerstrukturen als auch Ufervegetation, die für Biber und Fischotter als Nahrungsraum oder Fortpflanzungsareal erforderlich wären. In den angrenzenden Gewässern wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch die beiden Arten

gefunden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

5.1.5.2. Reptilien

Laut saP-Onlineabfrage des LfU ist im Landkreis Rottal-Inn das Vorkommen sowohl der Zauneidechse als auch von Schling- und Äskulapnatter potenziell möglich.

Die Schlingnatter bevorzugt warme, strukturreiche Offenlandschaften wie Heiden, trockene Waldränder, Magerrasen oder vegetationsarme Felshänge. Die Äskulapnatter ist hingegen eine ausgesprochene Wärme- und Strukturhabitatart, die vorrangig in extensiv genutzten Kulturlandschaften, an südexponierten Hanglagen, in Weinbauregionen sowie in Bereichen mit hohem Alt- und Totholzanteil vorkommt. Aufgrund dieser spezifischen Lebensraumsansprüche sowie ihrer bekannten Verbreitung im Landkreis können die beiden Natternarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da Zauneidechsen eine wesentlich breitere ökologische Nische besiedeln, wurden in den Randbereichen der Vorhabensflächen insgesamt vier Begehungen zur Suche nach dieser Art durchgeführt (Tabelle 1). Die Sichtbeobachtungen erfolgten durch langsames und ruhiges Abgehen aller potenziell geeigneten Habitate.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp (°C)	Wetterverhältnisse
13.04.2026	1	13:30 – 14:30	16	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind
16.04.2026	2	14:20 – 15:20	16	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind
04.05.2026	3	16:00 – 17:00	24	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, windstill
21.05.2026	4	11:00 – 12:00	16	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, windstill

Nordöstlich der Vorhabensfläche wurde ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Der dortige Waldrandbereich bietet mit einem Holzlager und ruderaler Vegetation geeignete Habitatstrukturen für die Art. Die Vorhabensfläche selbst (Weide) ist aufgrund ihrer Strukturarmut überwiegend nicht als Lebensraum geeignet. Eine Ausnahme bildet die Südostecke der Vorhabensfläche auf dem Flurstück Nr. 2110/1, die ebenfalls als Holzlagerfläche genutzt wird und aufgrund ihres räumlichen Zusammenhangs mit dem angrenzenden Vorkommen sporadisch von einzelnen Individuen aufgesucht werden kann. Um eine Beeinträchtigung der Art im Zuge der Bauausführung auszuschließen, sind daher gezielte Vermeidungsmaßnahmen bei der Entfernung der Holzablagerungen sowie hinsichtlich der Nutzung angrenzender Waldrand- und Waldwegbereiche erforderlich.

Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante Reptilienarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Verant	Schutz	EHZ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V		sg	U1

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status)

Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands (aus RLD 2020): ! = in besonderem Maße verantwortlich

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (LfU, 2025), U1 = ungünstig-unzureichend



Legende

-  Vorhabensfläche
-  Zauneidechse



Maßstab
1:6.000

Datum
09.07.2026



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

0 50 100 m

Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 2: Lage angetroffenen Zauneidechse



Abbildung 3: Zauneidechsenhabitat

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformation

Rote Liste-Status

BY: V

DE: 3

Art im Wirkraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in BY ☐ günstig (FV) ☒ ungünstig–unzureichend (U1) ☐ ungünstig–schlecht (U2)

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum strukturreicher Lebensräume, insbesondere Gebüsch-Offenland-Mosaik sowie Straßen-, Wege- und Uferränder. Geeignete Habitate sind thermisch begünstigt, bieten jedoch zugleich Schutz vor Überhitzung. Sie müssen ein vielfältiges Strukturangebot aufweisen, das im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, ausreichende Nahrungsverfügbarkeit und Deckungsstrukturen sicherstellt. Häufig besteht eine enge Bindung der Art an Strauchgruppen oder junge Gehölze.

Lokale Population

Nordöstlich der Vorhabensfläche wurde ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Der Zustand der Population ist aufgrund der mäßigen Habitatausstattung, geringen Populationsgröße und der Nutzung als Holzlager als schlecht einzustufen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da Paarung und Eiablage an verschiedenen Stellen des Lebensraumes stattfinden, gilt bei der Zauneidechse das gesamte besiedelte Habitat als Fortpflanzungsstätte. Auch Ruhestätten liegen im gesamten Lebensraum verteilt. Die Vorhabensfläche auf dem Flurstück Nr. 2110/1 eignet sich aufgrund ihrer Strukturarmut grundsätzlich nicht als Lebensraum für die Zauneidechse. Eine Ausnahme bildet die Südostecke, die als Holzlager- und -bearbeitungsfläche genutzt wird. Da diese Fläche in räumlichem Zusammenhang mit dem nachgewiesenen Vorkommen am angrenzenden Waldrand steht, ist eine sporadische Nutzung durch einzelne Individuen nicht auszuschließen. Um eine Tötung überwinternder Zauneidechsen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Holzstapel zu verhindern, sollen die Holzstapel während der Aktivitätszeit der Zauneidechse vorsichtig entfernt werden, sodass sich die Tiere selbstständig in ihr Kernhabitat zurückziehen können.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- V-ZE1: Spätestens bis Ende September sind sämtliche Holzablagerungen auf der Vorhabensfläche (Flurstück Nr. 2110/1) zu entfernen. Weitere Holzablagerungen können ausschließlich während der Winterzeit von November bis Ende Februar erfolgen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bauphase ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen zu erwarten, sofern alle potenziellen Habitatstrukturen vor Baubeginn von der Vorhabensfläche entfernt wurden und der angrenzende Waldweg weder als Lagerfläche für Baumaterial noch als Baustellenzufahrt in Anspruch genommen wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- V-ZE1: Spätestens bis Ende September sind sämtliche Holzablagerungen auf der Vorhabensfläche (Flurstück Nr. 2110/1) zu entfernen. Weitere Holzablagerungen können ausschließlich während der Winterzeit von November bis Ende Februar erfolgen.
- V-ZE2: Keine Nutzung der Waldrand- und Waldwegbereiche zur Ablagerung von Material oder als Zuwegung.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Störungsverbot spielt nur eine untergeordnete Rolle, da ein Verbotseintritt kaum denkbar ist, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt (Schneeweiß et al. 2014), welche im Schädigungsverbot behandelt werden (siehe 2.1).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5.1.5.3. Amphibien

Die saP-Onlineabfrage des LfU weist für den Landkreis Rottal-Inn das potenzielle Vorkommen von sechs Amphibienarten aus. Die betroffenen Flurstücke selbst bieten weder laichgeeignete Gewässerstrukturen noch typische Habitatmerkmale für Amphibien. Im angrenzenden Flurstück Nr. 2168/1 befindet sich jedoch ein zugewachsener, von Gehölz umgebener Löschteich außerhalb der Vorhabensfläche, der sich grundsätzlich als Laichhabitat eignet. Südlich der Vorhabensfläche verläuft zudem am Nordrand des Mittelbergholzes ein Graben mit potenzieller Funktion als Amphibien-Wanderkorridor. Die den Teich umgebende, derzeit intensiv als Rinderweide genutzte Grünlandfläche wird im Zuge des Vorhabens mit einer Agri-Photovoltaikanlage überbaut, die Weidenutzung selbst bleibt erhalten. Aufgrund der potenziellen Bedeutung von Teich und Graben erfolgte eine gezielte Amphibienerhebung in vier Durchgängen (drei Tages-, eine Nachtbegehung, siehe Tabelle 2) sowie kursorisch im Zuge der Vogelkartierung, jeweils per Sicht-, Ruf- und Kescherfangkontrolle.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp (°C)	Wetterverhältnisse
10.03.2026	1	11:30 – 14:00	16	Sonnig, klar, windstill
13.04.2026	2	14:30 – 15:30	16	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind
16.04.2026	3	14:20 – 15:20	16	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind
04.05.2026	4	18:30 – 19:30	23	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, windstill

Am Löschteich wurde ein Laichballen des Grasfrosches sowie Laichschnüre der Erdkröte nachgewiesen (beide keine saP-Arten, Tabelle 3). Der dichte Gehölzbestand am Ufer lässt im belaubten Zustand eine erhebliche Beschattung erwarten, zudem wurde Fischbesatz (u. a. Totfunde) festgestellt. Diese Faktoren sprechen gegen eine Eignung für die deutlich anspruchsvollere, an sonnige und fischfreie Kleinstgewässer gebundene Gelbbauchunke.

Der Entwässerungsgraben ist überwiegend beschattet und weist ein schmales, steinig-blockiges, strömendes Bett auf. Im Bereich der Verrohrungen führt er größtenteils Wasser, dazwischen fällt er häufig trocken. Stehende Bereiche, wie sie die Gelbbauchunke zur Eiablage benötigt, fehlen weitgehend. Die Struktur entspricht eher dem Habitat kühl-schattiger Waldbäche (z. B. Feuersalamander-Larven, Berg-/Fadenmolch). Als linearer Übergang zwischen Grünland und Wald besitzt er dennoch eine mögliche Leitfunktion für wandernde Amphibien. Das angrenzende Gehölz ist strukturarm, bietet aber mit Laubstreu und Wurzelstöcken vereinzelt Überwinterungsmöglichkeiten.

Die Fortpflanzungsstätte und potenzielle Überwinterungshabitate liegen außerhalb des Vorhabensgebiets und werden nicht unmittelbar beansprucht. Die intensiv beweidete Grünlandfläche hat als Landlebensraum aufgrund von Trittbelastung und geringer Strukturvielfalt aktuell nur eine stark eingeschränkte Bedeutung. Durch die Agri-PV ist eher mit einer Extensivierung und damit einer strukturellen Aufwertung zu rechnen.

Für saP-relevante Amphibienarten, insbesondere die Gelbbauchunke, ergaben die Erhebungen keine Nachweise, was sich mit der eingeschränkten Eignung von Teich und Graben deckt. Eine Betroffenheit kann folglich ausgeschlossen werden. Für die nachgewiesenen, nicht saP-relevanten Arten Grasfrosch und Erdkröte ist im Frühjahr/Herbst eine Beeinträchtigung wandernder Individuen möglich. Zur Vermeidung wird daher eine Bauzeitenregelung empfohlen.

Tabelle 4: Nachgewiesene Amphibienarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Verant	Anh. II	Schutz	Anh. V	EHZ
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*					
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	V				x	

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet

Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands: ! = in hohem Maße verantwortlich, (!) = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich;

Anh. II = FFH Anhang II Art;

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art), sg = streng geschützt

Anh. V = FFH Anhang V Art

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (LfU, 2025), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt



Abbildung 4: Oben links: Löschteich, Oben rechts: Gehölzstrukturen nördlich des Teichs, Unten: Graben

5.1.5.4. Libellen

Für den Landkreis Rottal-Inn ist gemäß LfU kein Vorkommen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL dokumentiert.

5.1.5.5. Käfer

Im Landkreis Rottal-Inn sind Vorkommen des Schwarzen Grubenlaufkäfers und des Scharlach-Plattkäfers beschrieben, beides Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Da auf dem betroffenen Flurstück weder grund- oder quellwassergeprägte Feuchtwälder noch sonstige alt- bzw. totholzreiche Wälder vorhanden sind, können beide Käferarten für die weiteren Prüfschritte ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Die saP-Onlineabfrage des LfU weist für den Landkreis Rottal-Inn das potenzielle Vorkommen der Anhang-IV-Tagfalterarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer aus. Der Große Wiesenknopf wurde nicht nachgewiesen. Ampferarten kommen durchaus vor, allerdings soll die aktuelle Nutzung nach der Überbauung fortgeführt werden, sodass keine negativen Auswirkungen auf eine potenzielle Falterfauna zu erwarten sind. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist folglich nicht gegeben und die genannten Arten können aus der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Laut saP-Onlineabfrage des LfU sind im Landkreis Rottal-Inn Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel bekannt. Es sind weder größere Fließgewässer vorhanden, noch erfolgen Eingriffe in Gewässerbereiche. Die Artengruppe der Schnecken und Muscheln konnte daher für die weiteren Prüfschritte ausgeschlossen werden.

5.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der saP-Onlineabfrage des LfU sind im Landkreis Rottal-Inn insgesamt 116 Vogelarten erfasst, darunter auch Kiebitz, Wiesenschafstelze und Feldlerche, typische Feldvögel, die auch auf Äckern brüten. Eine Betroffenheit der Avifauna kann sowohl bau-, anlagen- als auch betriebsbedingt auftreten.

Die Erfassung der Vogelarten erfolgte im Rahmen von fünf Begehungen. Die Kartierungen wurden flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Arten wurden anhand ihrer arttypischen Rufe und Gesänge sowie durch visuelle Beobachtungen mit Fernglas bestimmt und einer Tageskarte verortet. Nach Abschluss der Kartierungen wurden aus allen Registrierungen Papierreviere abgegrenzt. Die Anzahl der für eine Revierabgrenzung erforderlichen Nachweise, sowie die Erfassungshinweise und -zeiträume der verschiedenen Arten folgen Südbeck et al. (2025). Die vergebenen Brutzeitcodes richten sich nach den Vorgaben des European Ornithological Atlas Committee (EOAC): Kategorie A – mögliches Brüten, Kategorie B – wahrscheinliches Brüten, Kategorie C – sicheres Brüten. Für die Bewertung als Brutvögel wurden ausschließlich Arten der Kategorien B und C berücksichtigt; selten beobachtete Arten, solche mit nur möglichem Brutverdacht (Kategorie A) sowie Nahrungsgäste oder Durchzügler wurden nicht als Brutvögel eingestuft. Ergänzend wurde die nördlich und südlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Wälder in einem Radius von 150 m auf Baumhöhlen und Horste von Großvögeln untersucht.

Tabelle 5: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp (°C)	Wetterverhältnisse
02.04.2026	1	08:40 – 12:10	02-06	Sonnig, leicht bewölkt, windstill
16.04.2026	2	08:20 – 11:45	11-12	Bedeckt, leichter Wind
05.05.2026	3	08:25 – 11:50	17-18	Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
21.05.2026	4	07:00 – 10:30	13-14	Bedeckt, windstill
04.06.2026	5	07:00 – 10:35	10-13	Sonnig, leichte Bewölkung, windstill

Insgesamt konnten 43 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter 31 weit verbreitete Arten. Bei diesen ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Bei der Horstkartierung wurde ca. 75 m nordöstlich der Vorhabensfläche ein Großhorst festgestellt, der im Verlauf der Kartiersaison jedoch nicht besetzt war.

Feldvögel

Auf den Vorhabensflächen konnten keine Brutreviere der Feldlerche oder weiterer potenziell betroffener Offenlandbrüter wie Kiebitz oder Wiesenschafstelze festgestellt werden. Ein Reviermittelpunkt der Feldlerche liegt südwestlich der Vorhabensfläche in einer Entfernung von mehr als 100 m. Da der Abstand zur geplanten Agri-PV-Anlage den Meidebereich 100 m gegenüber vertikalen Strukturen überschreitet, ist eine kulissenbedingte Beeinträchtigung dieses Reviers nicht zu erwarten.

Turmfalke

Nahe der Vorhabensfläche befindet sich im Weiler Au ein Brutplatz des Turmfalken. Daher ist eine Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat wahrscheinlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Brutplatzes durch die geplanten Bautätigkeiten sind jedoch nicht zu erwarten. Der Brutplatz befindet sich bereits in einem durch landwirtschaftliche Nutzung und regelmäßige menschliche Präsenz geprägten Umfeld. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der bekannten Toleranz des Turmfalken gegenüber anthropogenen Störungen ist eine Aufgabe des Brutplatzes infolge von Bauarbeiten unwahrscheinlich.

Hecken- und Strauchbewohner

Die Goldammer wurde einmalig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befindet sich an der Nordgrenze der Vorhabensfläche im Bereich des angrenzenden Waldes. Unter Berücksichtigung einer artspezifischen Fluchtdistanz von maximal 15 m (Gassner et al. 2010) und einer Entfernung von 18 m zur Vorhabensfläche ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Brutreviers durch das Vorhaben auszugehen.

Ein Brutrevier des Stieglitzes befindet sich in der Gehölzstruktur im Osten des Untersuchungsgebiets in einer Entfernung von weniger als 10 m zur Vorhabensfläche. Da die Gehölzstruktur erhalten bleibt und keine Eingriffe in den Brutstandort erfolgen, bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Arten unberührt.

Höhlenbrüter

Eine Bruthöhle des Stars wurde an der Nordgrenze der Vorhabensfläche am angrenzenden Waldrand in einer Entfernung von weniger als 10 m zur Vorhabensfläche festgestellt. Eine weitere Bruthöhle befindet sich innerhalb des Weilers Au. In den Siedlungsbereichen Au und Schern wurden

zudem größere, teilweise kolonieartige Brutvorkommen von Feld- und Haussperling festgestellt. Diese Brutvorkommen befinden sich in Gehölzen sowie im Bereich der Hofstellen der Siedlungen. Da keine Eingriffe in Gehölzbestände, Gebäude oder sonstige Brutstrukturen erfolgen, bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten unberührt.

Nahrungsgäste, Überflüge und Durchzügler

Der Kiebitz und die Dohle wurden jeweils nur einmal im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Kategorie A). Die Rauchschwalbe und Mäusebussard wurden bei der Jagd über den Weiden angetroffen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten liegen außerhalb der Vorhabensfläche und bleiben dem entsprechend unberührt.

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL BY	RL D	VSR	Schutz	EHZ	A	B	C	NG	DZ
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*		bg						
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> #	*	*		bg						
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> #	*	*		bg						
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> #	*	*		bg						
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*		bg	FV				1	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> #	*	*		bg						
Elster	<i>Pica pica</i> #	*	*		bg						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		bg	U2		1			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		bg	U1				4	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i> #	*	*		bg						
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		bg	FV		1			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V		bg		1				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> #	*	*		bg						
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i> #	*	*		bg						
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> #	*	*		bg						
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*		bg	U1				1	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i> #	*	*		bg						
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i> #	◆	*		bg						
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i> #	*	*		bg						
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		sg	U2				1	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i> #	*	*		bg						
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*		bg						
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		sg	FV				1	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i> #	*	*		bg						
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*		bg						
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> #	*	*		bg						
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		bg	U1				1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> #	*	*		bg						
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> #	*	*		bg						
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> #	*	*		bg						
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i> #	*	*		bg						
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3		bg			2	2		

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL BY	RL D	VSR	Schutz	EHZ	A	B	C	NG	DZ
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*		bg	U1		1			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i> #	*	*		bg						
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i> #	◆	*		bg						
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i> #	*	*		bg						
Tannenmeise	<i>Parus ater</i> #	*	*		bg						
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> #	*	*		bg						
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*		sg	FV				1	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i> #	*	*		bg						
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i> #	*	*		bg						
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> #	*	*		bg						
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> #	*	*		bg						

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

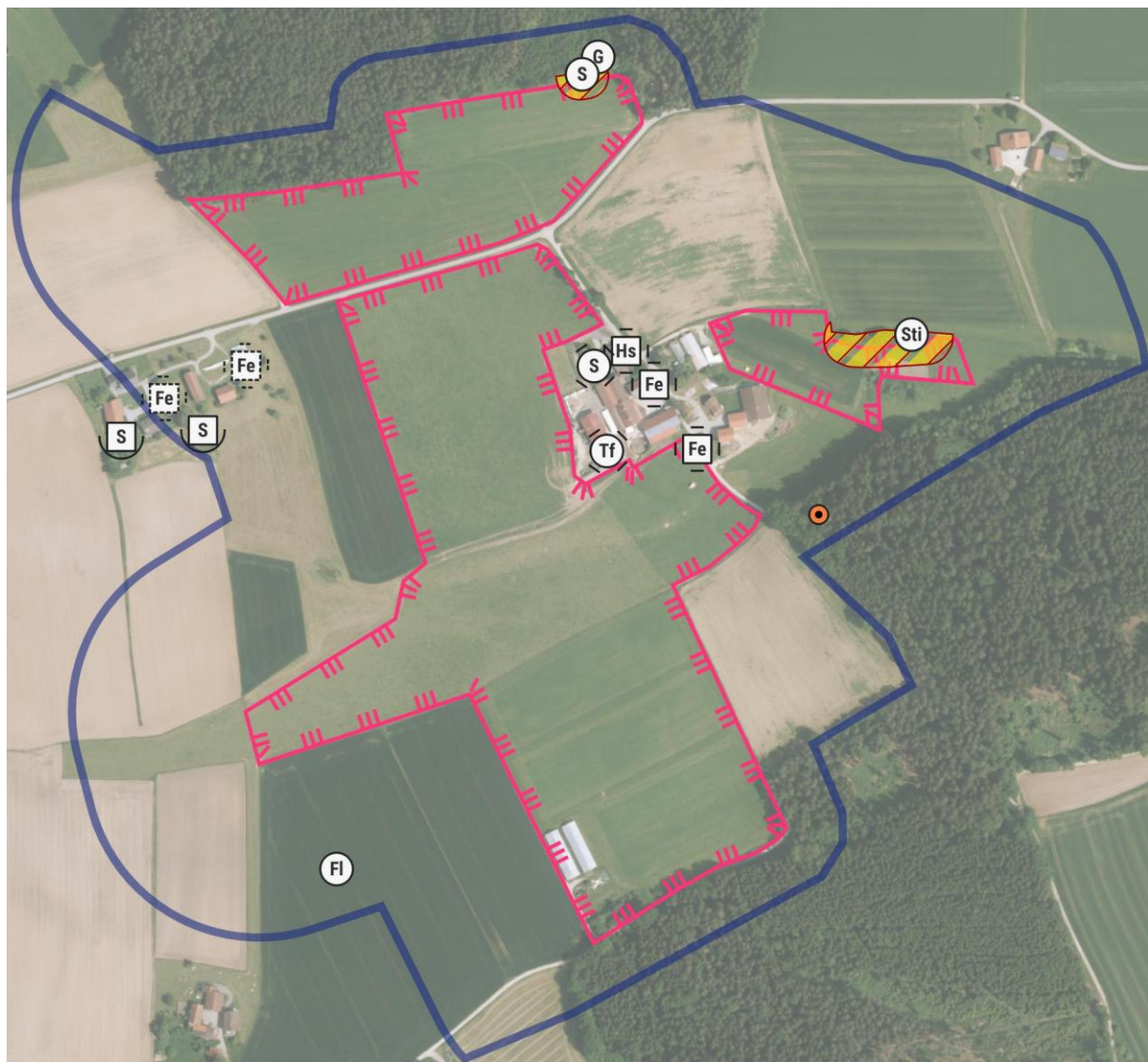
RL BY = Rote Liste Bayern 2016, RL D = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet;

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2025), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

Status nach Südbeck et al. (2025): A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler



- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| Vorhabensfläche | Vermeidungsmaßnahme V-V1 |
| Untersuchungsgebiet | Spechthöhle |
| ○ : B4 / B6: wahrscheinlich brütend | : C12 / C13a / C14: sicher brütend |
| Fl = Feldlerche | Fe = Feldsperling |
| G = Goldammer | Hs = Haussperling |
| S = Star | S = Star |
| Sti = Stieglitz | |
| Tf = Turmfalke | |

0 100 m
M 1:4.700

Datum
13.07.2026

Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)



Abbildung 5: Brutreviere der prüfungsrelevanten Vogelarten

Status nach Südbeck et al. (2025):

B4 = Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort

B6 = Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf

C12 = Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt

C13a = Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin

C14 = Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg / Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet

1 Grundinformation

Rote Liste-Status
BY: V

DE: V

Art im Wirkraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in BY ☐ günstig (FV) ☒ ungünstig–unzureichend (U1) ☐ ungünstig–schlecht (U2)

Haus- und Feldsperlinge sind Höhlenbrüter. Während der Haussperling vorwiegend Nischen und Hohlräume an Gebäuden, beispielsweise unter Dachziegeln, in Mauerspalteln oder Fassadenhohlräumen sowie Nistkästen nutzt, brütet der Feldsperling überwiegend in Baumhöhlen und Nistkästen, gelegentlich auch an Gebäuden. Als Kulturfolger besiedeln beide Arten vor allem Dörfer, Städte und andere Siedlungsbereiche. Begrenzende Faktoren sind insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter Nistmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Haus- und Feldsperlinge ernähren sich überwiegend von Getreidekörnern und Sämereien verschiedener Pflanzenarten, zur Jungenaufzucht spielen jedoch Insekten und deren Larven eine wichtige Rolle.

Lokale Population

Haus- und Feldsperling wurden mit insgesamt fünf kolonieartigen Brutrevieren im Siedlungsbereich kartiert. Beide Arten profitieren von den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Nistmöglichkeiten an Gebäuden, in Nistkästen und teilweise auch in Baumhöhlen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut eingestuft.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme finden keine Eingriffe in Brutplätze von Haus- oder Feldsperlinge statt. Somit sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vom Eingriff betroffen. Auch kann eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

☐ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Haus- und Feldsperlingen durch mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Brutreviere von Haus- und Feldsperling im vorbelasteten Siedlungsbereich liegen und beide Arten an die dort üblichen Störungen gewöhnt sind, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch bau- und wartungsbedingte Störungen nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

1 Grundinformation**Rote Liste-Status****BY:** ***DE:** ***Art im Wirkraum**☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art in BY ☒ günstig (FV) ☐ ungünstig–unzureichend (U1) ☐ ungünstig–schlecht (U2)

Die Goldammer brütet in offenen, abwechslungsreich strukturierten Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen. Ihr Nest baut sie meist niedrig in Sträuchern oder am Boden unter Pflanzen. Wichtig für ihr Vorkommen sind viele Insekten im Sommer und Samen im Winter. In Bayern ist sie noch weit verbreitet und häufig anzutreffen.

Lokale Population

Die Goldammer brütet im Norden des Untersuchungsgebiets, wobei der Reviermittelpunkt etwa 18 m außerhalb der Vorhabensfläche liegt. Aufgrund der gut strukturierten Agrarlandschaft mit Hecken und Gehölzen als geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingeschätzt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Zusammenhang mit der Baumaßnahme keine Gehölze entfernt werden, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer nicht vom Eingriff betroffen. Auch kann eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ nein☐ CEF-Maßnahmen erforderlich☐ nein**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Goldammer durch mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ nein**Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Da keine Gehölze entfernt werden und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Wirkbereichs der Baumaßnahme liegen, bleiben die Brutplätze der Goldammer dauerhaft erhalten. Erhebliche Störungen sind aufgrund der Entfernung des Reviers zur Vorhabensfläche sowie der nur temporär auftretenden baubedingten Wirkungen nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

1 Grundinformation**Rote Liste-Status****BY: *****DE: 3****Art im Wirkraum**☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in BY** ☒ günstig (FV) ☐ ungünstig-unzureichend (U1) ☐ ungünstig-schlecht (U2)

Der Star ist ein Höhlenbrüter, der in natürlichen Baumhöhlen und verlassenen Spechthöhlen brütet, aber auch häufig künstliche Nisthilfen annimmt. Für sein Vorkommen ist das Angebot an Brutplätzen in Verbindung mit offenen Flächen zur Nahrungssuche entscheidend. Im Frühling und Frühsommer ernährt sich der Star hauptsächlich von Insekten, Larven und Würmern auf Wiesen und Äckern. Im Spätsommer und Herbst bevorzugt er Beeren und Früchte. In Bayern ist der Star noch flächendeckend verbreitet und häufig, jedoch ist deutschlandweit ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Lokale Population

Ein Revier des Stars wurde im nördlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Wald nachgewiesen. Das Revier ist durch das geplante Vorhaben nicht direkt betroffen. Im Untersuchungsgebiet wurde lediglich eine Spechthöhle als natürliche potenzielle Fortpflanzungsstätte festgestellt. Gleichzeitig sind mehrere Nistkästen vorhanden, die zusätzliche Brutmöglichkeiten bieten und auch besetzt sind. Da die Anzahl und Verteilung weiterer Nistkästen sowie potenzieller Bruthöhlen im weiteren Gemeindegebiet nicht bekannt ist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht abschließend eingeschätzt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Zusammenhang mit der Baumaßnahme keine Gehölze entfernt werden, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars nicht vom Eingriff betroffen. Auch kann eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ nein☐ CEF-Maßnahmen erforderlich☐ nein**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos des Stars durch mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ nein**Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Ein Brutrevier befindet sich mit einer Entfernung von ca. 10 m zur Vorhabensfläche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Stars von 15 m. Bauarbeiten innerhalb dieses Bereichs können während der Fortpflanzungszeit durch Lärm, Bewegungen und den Einsatz von Maschinen zu Störungen brütender Individuen und im ungünstigsten Fall zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Bauarbeiten im Umfeld von 20 m um den Brutplatz außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine vorhabenbedingte erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ V-V1: In einem Pufferbereich von 20 m um das betroffene Gehölz sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

1 Grundinformation**Rote Liste-Status****BY:** V**DE:** ***Art im Wirkraum**☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art in BY ☐ günstig (FV) ☒ ungünstig–unzureichend (U1) ☐ ungünstig–schlecht (U2)

Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften, häufig auch in der Nähe von Siedlungsbereichen. Das Nest wird in Laubbäumen oder hohen Büschen angelegt. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen. Aufgrund der zunehmend ausgeräumten Kulturlandschaft werden diese Strukturen weniger, in Folge ist der Bestand des Stieglitzes rückgängig.

Lokale Population

Vom Stieglitz wurde im Untersuchungsgebiet ein wahrscheinliches Brutrevier kartiert. Der Reviermittelpunkt befinden sich direkt an der Grenze zur Vorhabensfläche. Da um das Vorhabensgebiet herum weitere potenzielle Bruthabitate sowie entsprechende Nahrungsflächen vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als mäßig bis gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme finden keine Eingriffe in Brutplätze des Stieglitzes oder sonstige als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen statt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
▪ nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos des Stieglitzes durch mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Ein Brutrevier des Stieglitzes befindet sich direkt an der Grenze zur Vorhabensfläche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m. Bauarbeiten innerhalb dieses Bereichs können während der Fortpflanzungszeit durch Lärm, Bewegungen und den Einsatz von Maschinen zu Störungen brütender Individuen und im ungünstigsten Fall zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Bauarbeiten im Umfeld von 20 m um den Brutplatz außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine vorhabenbedingte erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
▪ V-V1: In einem Pufferbereich von 20 m um das betroffene Gehölz sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V-ZE1: Entfernen von Holzlager

Sämtliche Holzablagerungen auf der Vorhabensfläche (Flurstück Nr. 2110/1) sind spätestens bis Ende September zu entfernen, um eine eigenständige Abwanderung der Individuen in Richtung Kernhabitat zu gewährleisten. Weitere Holzablagerungen dürfen ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse im Zeitraum von November bis Ende Februar erfolgen.

- V-ZE2: Schutz der Waldrand- und Waldwegbereiche vor Inanspruchnahme

Die Waldrandbereiche sowie die Waldwege sind von einer Nutzung als Lagerfläche für Material oder als Zuwegung auszunehmen.

- V-V1: Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten im Bereich angrenzender Hecken- und Gehölzstrukturen

Die Hecke im östlichen Umfeld der Vorhabensfläche sowie der nördlich angrenzende Waldrandbereich dienen als Brutlebensraum für den Stieglitz bzw. den Star. Um Beeinträchtigungen fortpflanzungsaktiver Individuen durch Lärm, visuelle Reize oder den Einsatz von Baumaschinen zu vermeiden, sind Bauarbeiten innerhalb eines Pufferbereichs von 20 m um diese Gehölzstrukturen außerhalb der allgemeinen Brutzeit (01.03.–15.08.) durchzuführen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- keine

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 14.07.2026

7. Verfahren und Liste der Relevanzprüfung

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

Schritt 1: Relevanzprüfung

NR Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D65, Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, Stand 07/2026)

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

LK Art im Bereich des ausgewerteten Landkreises (277, Rottal-Inn, Stand 07/2026)

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

TK Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karte (7442 Arnstorf, Stand 07/2026)

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

- L** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter Grünland, Acker, Nadel-, Laub-/Mischwälder Siedlungen, LfU Online Abfrage, Stand 07/2026):
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nichtrelevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW** Art im Wirkraum (Untersuchungsgebiet) durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja, (X) = ja, außerhalb der Eingriffsbereiche
0 = nein (in der folgenden Tabelle nicht eigens eingetragen)
- PO** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
N = Nahrungslebensraum
X = ja, Lebensstätte, (X) = ja, außerhalb der Eingriffsbereiche
0 = nein (in der folgenden Tabelle nicht eigens eingetragen)

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Tabelle 7: Auflistung der verwendeten Roten Listen

Artengruppe	D	BY
Säugetiere	Meinig et al. 2020	Bay. Landesamt für Umwelt 2017
Reptilien	Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b	Bay. Landesamt für Umwelt 2019a
Amphibien	Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a	Bay. Landesamt für Umwelt 2019b
Fische		Bay. Landesamt für Umwelt 2021
Libellen	Ott et al. 2015	Bay. Landesamt für Umwelt 2018
Käfer		Bay. Landesamt für Umwelt 2003
Schmetterlinge	Reinhardt, Bolz 2010	Bay. Landesamt für Umwelt 2016b
Weichtiere		Bay. Landesamt für Umwelt 2022
Gefäßpflanzen	Metzing et al. 2018	Bay. Landesamt für Umwelt 2024
Vögel	Ryslavy et al. 2020	Bay. Landesamt für Umwelt 2016a

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

RL BY = Rote Liste Bayern, RL D = Rote Liste Deutschland, Rote Liste Kategorien: 0 = Ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), R = Sehr selten, * = Nicht gefährdet, D = Daten mangelhaft.
 NR = Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, LK = Rottal-Inn, TK = Topographische Karte 7442, Arnstorf, L = Lebensraum, E = Wirkungsempfindlichkeit, NW = Nachweis, PO = Potenzielles Vorkommen

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Fledermäuse										
X	0	0	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2
X	X	0	X	0			Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3
X	X	0	X	0			Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
X	X	X	X	0			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
X	X	0	X	0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1
X	0	0	X				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	
X	0	0	X				Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1
X	0	0	X				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V
X	X	X	X	0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
X	X	0	X	0			Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D
X	X	X	X	0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		
X	0	0	X				Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2
X	X	0	X	0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2
X	X	0	X	0			Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	
X	X	0	X	0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3
X	0	0	X				Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1
X	X	0	X	0			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		
X	X	0	X	0			Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		
X	0	0	X				Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>		
X	0	0	X				Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2
X	X	0	X	0			Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D
X	X	0	X	0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Säugetiere ohne Fledermäuse										
0			0				Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R
X	X	X	0	0		0	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>		V
0			X				Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1
X	X	0	0	0		0	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3
X	X	0	X	0		(X)	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		V
0			X				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2
0			0				Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1
X	0	0	X				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3
Reptilien										
X	X	0	X		0	0	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2
X	0	0	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V
0			0				Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1
X	X	0	0		0	0	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3
X	X	X	0	X	(X)	(X)	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
							Amphibien			
0			0				Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>		
X	X	0	0		0		Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3
0			0				Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3
X	X	X	0		0		Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2
X	0	0	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G
X	0	0	X				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3
X	X	0	0		0		Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V
X	0	0	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3
X	X	X	X		0		Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V
X	X	X	X		0		Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	
X	X	0	0		0		Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3
							Fische			
X	0	0	0				Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	
							Libellen			
X	0	0	0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	
X	0	0	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3
X	0	0	0				Grüne Flußjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	
X	0	0	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2
0			0				Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1
0			0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3
							Käfer			
0			X				Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2
0			0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
X	0	0	X				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2
0			0				Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1
X	X	0	X			0	Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		1
0			0				Schmalbind. Breitfl.-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1
X	X	0	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1
							Schmetterlinge			
0			0				Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	2	2
0			0				Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2
X	X	X	0			0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V
X	0	0	X				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2
X	X	X	0	0		X	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3
0			0				Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1
0			X				Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1
X	0	0	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2
0			X				Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1
0			0				Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1
X	X	0	0			0	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	
0			X				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2
X	0	0	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3
X	0	0	X				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
							Weichtiere			
X	0	0	0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1
X	X	X	0				Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1
X	0	0	0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1
							Gefäßpflanzen			
0			0				Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1
0			0				Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1
0			0				Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1
0			X				Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2
X	0	0	X				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2
X	0	0	X				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3
X	0	0	0				Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1
0			0				Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2
0			0				Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1
0			0				Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2
X	0	0	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2
X	0	0	X				Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1
0			0				Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	0
0			0				Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	
0			0				Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2
0			0				Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2
X	X	X	0		0	0	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2
X	X	0	0		0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

RL BY = Rote Liste Bayern, RLD = Rote Liste Deutschland, Rote Liste Kategorien: 0 = Ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), R = Sehr selten, * = Nicht gefährdet, D = Daten mangelhaft.
 NR = Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, LK = Rottal-Inn, TK = Topographische Karte 7442, Arnstorf, L = Lebensraum, E = Wirkungsempfindlichkeit, NW = Nachweis, PO = Potenzielles Vorkommen

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
							Vögel			
X	0	0	X		0		Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>		
0			0		0		Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R
0			X		0		Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>		R
0			0		0		Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R
0			X		0		Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	
X	X	0	X		0		Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		1
0			X		0		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1
X	0	0	0		0		Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	
X	X	0	X		0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
X	0	0	X		0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V
X	X	X	X		0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1
X	X	0	X		0		Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		
X	0	0	X		0		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>		
0			X		0		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>		
X	0	0	0		0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1
X	X	0	0		0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	
X	0	0	X		0		Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2
X	X	0	X		0		Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		
X	X	0	0		0		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		
X	X	0	X		0		Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3
X	0	0	X		0		Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1
X	X	0	0		0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	
X	X	0	X		0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2
X	X	0	X		0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1
X	X	X	X		X		Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	
X	X	0	X		0		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	
X	0	0	X		0		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>		
X	X	0	0		0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	
X	X	X	X		0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	
X	0	0	X		0		Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>		
X	X	X	X	0	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
X	X	0	X		0		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2
X	X	0	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
0			X		0		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	
X	X	0	X		0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3
X	X	0	X		0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V
X	X	0	0		0		Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2
X	X	0	0		0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2
X	X	0	X		0		Gänseäger	<i>Mergus merganser</i>		3
X	X	X	X		0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	
X	X	0	X		0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	
X	X	0	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
X	X	0	X		0		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1
X	0	0	X		0		Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V
X	X	0	X		0		Gaugans	<i>Anser anser</i>		
X	X	0	X		0		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	
X	X	0	X		0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2
0			X		0		Grosser Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1
X	X	0	X		0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		
X	X	X	X		0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	
0			X		0		Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R
X	0	0	X		0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3
X	0	0	X		0		Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
X	0	0	X		0		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1
X	X	0	0		0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		
X	X	0	X	0	X		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	
X	0	0	X		0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V
X	X	0	X		0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		
X	X	0	X		0		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		
X	X	0	X		0		Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1
X	0	0	X		0		Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V
X	X	X	X	0	X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2
X	X	0	X		0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	
X	X	0	X		0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3
X	X	0	0		0		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1
X	X	0	0		0		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		
0			X		0		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		
X	X	0	X		0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		
X	0	0	X		0		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1
X	X	0	X		0		Kranich	<i>Grus grus</i>	1	
X	X	0	0		0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3
X	X	0	X		0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3
X	X	0	X		0		Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>		
X	X	0	0		0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3
0			0		0		Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R
X	X	X	X		0		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	
X	X	0	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
X	X	X	X		0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3
X	X	0	X		0		Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		
X	X	0	X		0		Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>		
X	X	0	0		0		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1
X	0	0	X		0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		
X	X	0	0		0		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2
X	X	X	X		0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	
0			X		0		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2
X	X	0	X		0		Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R
X	X	X	X		0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V
X	0	0	0		0		Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		
X	0	0	0		0		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R
X	X	X	X		0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1
X	X	X	X	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V
X	0	0	X		0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>		
X	X	0	X		0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2
0			X		0		Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>		
X	X	0	0		0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3
X	X	0	0		0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>		
X	X	0	X		0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
X	0	0	X		0		Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		
X	0	0	X		0		Rotfussfalke	<i>Falco vespertinus</i>		
X	0	0	0		0		Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		
X	X	0	X		0		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	
X	X	0	X		0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2
X	0	0	X		0		Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		
X	0	0	X		0		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		
X	X	0	X		0		Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		
X	X	0	X		0		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		
X	0	0	0		0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		
X	X	0	0		0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	
X	X	0	X		0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	
X	X	0	0		0		Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>		
0			X		0		Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R
X	0	0	0		0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3
X	0	0	X		0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	
X	X	0	X		0		Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyæetus melanocephalus</i>	R	
X	X	0	X		0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		
X	X	0	X		0		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		
X	X	X	X		0		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		
X	X	0	X		0		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	
X	X	0	0		0		Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>		
X	0	0	X		0		Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>		V
X	X	0	X		0		Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		R
X	0	0	X		0		Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		
X	X	X	X		0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		
0			0		0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1
X	0	0	X		0		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		
X	X	0	0		0		Spiessente	<i>Anas acuta</i>		2
0			X		0		Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R
0			0		0		Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R
0			X		0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V
0			0		0		Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1
X	0	0	X		0		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1
X	0	0	X		0		Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		
X	0	0	0		0		Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>		
X	X	0	X	X	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	
X	X	0	X		0		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	
X	X	0	X		0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1
X	X	0	X		0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		V
X	X	0	X		0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V
X	X	0	0		0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		
X	X	0	X		0		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3
X	X	0	0		0		Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	3

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
X	X	0	0		0		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3
X	X	X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		
X	X	0	X		0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2
X	0	0	X		0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1
X	X	0	0		0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	
X	X	0	X		0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>		
X	0	0	X		0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V
X	X	0	X		0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1
X	X	X	X		0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		
X	0	0	X		0		Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	
X	X	0	X		0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>		
X	X	0	X		0		Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0
X	0	0	X		0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V
X	X	0	X		0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	
X	X	0	X		0		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		
X	X	0	X		0		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>		
X	X	0	X		0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V
X	0	0	X		0		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2
X	X	X	X		0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		V
X	X	0	X		0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3
X	X	X	X		0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V
X	X	0	X		0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3
X	X	0	X		0		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2
X	X	0	X		0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2
0			0		0		Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3
0			0		0		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1
0			X		0		Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>		3
X	X	0	0		0		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3
X	0	0	0		0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>		
X	0	0	X		0		Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V
X	X	0	0		0		Zwergschnepfe	<i>Lymnocyrtus minimus</i>	0	
0			X		0		Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>		

8. Literaturverzeichnis

- Bay. Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Blatthornkäfer (Coleoptera: Lamellicornia) Bayerns. Augsburg: 4 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2016a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Augsburg: 30 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Augsburg: 19 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg: 84 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Augsburg: 19 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Augsburg: 27 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Augsburg: 15 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Augsburg: 26 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern - Fische und Rundmäuler. Augsburg: 50 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Weichtiere. Augsburg: 36 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2024): Rote Liste Bayern - Farn- und Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen - Trachaeophyta). Augsburg: 195 S.
- Bay. Landesamt für Umwelt (2026): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B)
- Gassner E., Winkelbrandt A., Bernotat D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. CF Müller GmbH
- Meinig H., Boye P. et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag: 73 S.

- Metzing D., Garve E. et al. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn-und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7): 13–358.
- MULNV (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).
- Ott J., Conze K.-J. et al. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395–422.
- Reinhardt R., Bolz R. (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). Landwirtschaftsverlag. Münster: 167–194.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. 64 S.
- Ryslavy T., Bauer H. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- Südbeck P., Andretzke H. et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster: 736 S.